



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14/45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/8-SL III/94

Wien, am 22. Juni 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

6465/AB

1994-06-23

zu 6645/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser und Genossen haben am 6. Mai 1994 unter der Zahl 6645/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern als Flüchtlinge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie sich mit dem Inhalt der in der Präambel genannten Entschließung des Europäischen Parlaments identifizieren?
2. Welche Schritte werden Sie setzen, um dem Inhalt dieser Entschließung auch in Österreich Rechnung zu tragen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfrage geht davon aus, daß das Europäische Parlament mit Entschließung vom 28. Oktober 1993 die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert hätte, "Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die sich den verschiedenen Streitkräften, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bekämpfen, entzogen

- 2 -

haben, aufzunehmen, zu unterstützen und als Flüchtlinge anzuerkennen".

Eine solche Entschließung des Europäischen Parlaments vom genannten Datum liegt mir nicht vor. Die einzige Entschließung zu diesem Themenkreis vom genannten Datum hat einen anderen Inhalt: sie "fordert die Mitgliedsstaaten auf, den Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus dem früheren Jugoslawien einen Rechtsstatus zu gewähren, anstatt ihre Deportation zurück in ihr Land zuzulassen". Diese Aufforderung entspricht in vollem Umfang der österreichischen Gesetzeslage, wonach in jenen Fällen, in denen Desertion oder Kriegsdienstverweigerung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, entweder eine Asylgewährung in Frage kommt oder aber dann, wenn keine Asylgründe vorliegen, der Umstand der Desertion im Hinblick auf das Refoulement-Verbot von Relevanz ist. Eine Abschiebung von Personen, die ihre Desertion oder Kriegsdienstverweigerung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht haben, in den Kosovo kommt auch auf Grund der Bestimmungen des § 54 des Fremdengesetzes nicht in Frage. Insoweit trägt die österreichische Rechtslage diesem Anliegen in vollem Umfang Rechnung.

Darüber hinaus wird in der Entschließung das Ersuchen an alle EU-Mitgliedsstaaten gerichtet, "durch die Unterstützung dieser Deserteure und Kriegsdienstverweigerer die militärischen Machtaggressoren im früheren Jugoslawien zu schwächen und klar zu machen, daß sie Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus Aggressorstaaten Asyl gewähren werden". Diesem Ersuchen ist im Rahmen der angesprochenen Regelungen des österreichischen Asyl- und Fremdengesetzes Rechnung getragen.

Diese Aufforderung ist offenbar nicht so zu interpretieren, daß für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer ein automatischer Asylanspruch gegeben wäre, denn es liegen dem Bundesministerium für Inneres keine Informationen vor, wonach eine

- 3 -

solche asylrechtliche Praxis Standard der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wäre. Insofern besteht auch aus österreichischer Sicht kein Anlaß, bei einer Behauptung von Desertion der Kriegsdienstverweigerung automatisch Asyl zu gewähren.

Darüber hinaus halte ich auf Grund der Formulierung der Entschließung fest, daß offensichtlich die Wünsche, die das Europäische Parlament in dieser Entschließung vorträgt, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht umgesetzt sind, da auf diesen Umstand in der Entschließung selbst mehrfach Bezug genommen wird.

Franz L.